

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG Köln	Gesellschafts- bekanntmachungen	EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2012	24.07.2012

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG

KÖLN

ISIN DE0005254601/WKN 525460

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2012

Wir laden sämtliche Aktionäre zu der

am Freitag, dem 31. August 2012, um 10:00 Uhr

**in den Räumen des Steigenberger Hotels,
Kaiser-Friedrich-Promenade 69-75, 61348 Bad Homburg vor der Höhe,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG („**Gesellschaft**“) ein. Der Einlass findet ab 9:30 Uhr statt.

Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Dipl.-Kfm. Alexander Willecke (geschäftsansässig: Bayenthalgürtel 43, 50968 Köln) zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

5 **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (geschäftsansässig: Oststraße 11–13, 50996 Köln) zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

6 **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (geschäftsansässig: Oststraße 11–13, 50996 Köln) zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zu bestellen.

7 **Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren keine Vergütung erhalten, obwohl in diesem Zeitraum die Anforderungen an Aufsichtsräte deutlich gestiegen sind. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Bezug auf die Vergütung des Aufsichtsrats vor, Folgendes zu beschließen:

- 7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D & O-Versicherung (Haftpflichtversicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2011.

- 7.2 § 8 der Satzung wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt, der wie folgt gefasst wird:

„4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D & O-Versicherung (Haftpflichtversicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen.“

8 **Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeiten sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats laufen mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2012 aus.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 letzte Alt. AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- (i) Herrn Walter Blumenthal, Rechtsanwalt und Notar in eigener Kanzlei, Friedrichsdorf.
- Herr Walter Blumenthal ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaften AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Activa Resources AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Powerparc AG (Mitglied des Aufsichtsrats)

- (ii) Herrn Dr. Rainer Blümm, Arzt in eigener Praxis, Bad Salzuflen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist Herr Dr. Blümm nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums eines Wirtschaftsunternehmens.

- (iii) Herrn Heinz Kempfen, Kaufmann im Ruhestand, Köln.

Herr Heinz Kempfen ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- 3A Real Estate AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- RR Analysis TopSelect AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- BTBS Born to be styled AG, Köln (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Bioenergy Capital AG, Köln (Mitglied des Aufsichtsrats)
- European Space Innovation AG (Mitglied des Aufsichtsrats)

Die Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

9 **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines entsprechenden Bedingten Kapitals 2012 sowie eine entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben und nachfolgenden Beschluss zu fassen:

9.1 **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

9.1.1 Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 130.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben, und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 130.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, weitere Einzelheiten der Anleihebedingungen, der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen und des Umtauschverfahrens festzusetzen, wobei die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 130.000,00 mit 4,5 % p.a. zu verzinsen und in 130 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von EUR 130.000,00 einzuteilen ist. Die Wandelanleihe ist am 31. Juli 2016 zurückzuzahlen, soweit das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wird.

9.1.2 Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

9.1.3 Options-/Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 darf den Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten bzw. muss mindestens dem anteiligen Betrag am Grundkapital von derzeit EUR 1,00 entsprechen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen, als dass Aktionäre, die bereits Wandelanleihen aus dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 bezogen haben, nicht zum Bezug von Wandelanleihen aus diesem Beschluss berechtigt sind. Sollten die übrigen (bezugsberechtigten) Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, können die verbliebenen Wandelanleihen allen Aktionären angeboten werden.

9.2 Schaffung eines bedingten Kapitals

Die Satzung wird um folgenden § 5 b ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 130.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 130.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2012 durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die die Gesellschaft aufgrund des

Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2012 ausgegeben hat, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien zu ändern.

10 **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 10.1 Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. August 2017 eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktie der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktie der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.
- 10.2 Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen Aktien sowie der etwa aufgrund vorangehender Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien über die Börse, durch Angebot an alle Aktionäre beziehungsweise gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck vorzunehmen, Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder andere dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienliche Vermögenswerte zu erwerben.
- 10.3 Ferner wird der Vorstand ermächtigt, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre solche eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zum Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind sowohl ausgegebene Aktien aus dem genehmigtem Kapital als auch diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von ggf. noch auszugebenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- 10.4 Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- 10.5 Die vorstehenden Ermächtigungen für den Vorstand können einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss:

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstellt. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht kann ab der Veröffentlichung dieser Hauptversammlungseinladung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarkteteiligungsag.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Bericht wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

Options- und Wandelschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument. Durch sie fließt der Gesellschaft zunächst Fremdkapital zu, das ihr später unter Umständen bei Wandlung in Form von Eigenkapital dauerhaft erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Daher wird der Hauptversammlung der Vorschlag zur Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Schuldverschreibungen vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, auf günstige Marktbedingungen flexibel und zeitnah reagieren und sie für die Finanzierung der Gesellschaft nutzen zu können. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte im Fall der Ausnutzung der vorliegend erteilten Ermächtigung bedarf es eines entsprechenden bedingten Kapitals; dieses soll als neues Bedingtes Kapital 2012 beschlossen werden.

Mit dieser Ermächtigung sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 130.000,00 begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen bis zu 130.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00, d.h. insgesamt bis zu EUR 130.000,00 zur Verfügung stehen.

Die Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, um bei Bezugsrechtsemissionen Spitzenbeträge zu vermeiden. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem

vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Er kann sogar erforderlich sein, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen.

- Außerdem soll das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als dass Aktionäre, die bereits Schuldverschreibungen aus dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 bezogen haben, nicht zum Bezug von Schuldverschreibungen aus diesem Beschluss berechtigt sind. Dieser vorgesehene Bezugsrechtsausschluss beruht auf den Vereinbarungen eines gerichtlichen Vergleichs vom 14. September 2011 zwischen der Gesellschaft und den Aktionären Frau Caterina Steeg und der JKK Beteiligungs-GmbH (Landgericht Köln, Az.: 82 O 77/11). Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre, die Schuldverschreibungen aus dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 bezogen haben, sollen die Aktionäre, die keine Schuldverschreibungen aus dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 bezogen haben – insbesondere Kleinaktionäre der Gesellschaft – die Möglichkeit gewährt werden, eingetretene Verwässerungseffekte abzumildern. Sollten die übrigen (bezugsberechtigten) Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, können die verbliebenen Schuldverschreibungen allen Aktionären angeboten werden.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für geeignet, erforderlich und angemessen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 darf den Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten; jedenfalls hat der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis dem anteiligen Betrag am Grundkapital von derzeit EUR 1,00 zu entsprechen. Damit ist die Höhe einer maximalen Verwässerung nachzuvollziehen.

Das Bedingte Kapital 2012 wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen berichten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG an die Hauptversammlung

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstellt. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Der Bericht kann ab der Veröffentlichung dieser Hauptversammlungseinladung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarkteteiligungsag.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Bericht wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Verwaltung zum Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu ermächtigen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat ferner vor, die Gesellschaft zu

ermächtigen, erworbene Aktien wieder zu veräußern. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienlichen Vermögenswerten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögenswerten reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Einwerbung von Eigenmitteln zu erreichen. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr, gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, Aktien nur in dem Umfang und nur bis zu der dort festgelegten Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verkauft werden können, wie während ihrer Laufzeit nicht bereits Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals wird die Verwaltung ggf. veräußerte Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2010 sowie diejenigen Aktien anrechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, aus denen sich diese Rechte ergeben, während der Laufzeit der Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 16.288.000,00 eingeteilt in 16.288.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 16.288.000 Stimmrechte bestehen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich (i) vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und (ii) der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die **Anmeldung** muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter unten genannter Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

Der **Nachweis des Anteilsbesitzes** muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den

10. August 2012

(0:00 Uhr MESZ),

zu beziehen. Die Bedeutung des Stichtags für den Nachweis des Anteilsbesitzes (Record Date) wird unten gesondert erläutert.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung spätestens am

**24. August 2012
(24:00 Uhr MESZ),**

unter der Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 89 - 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

zugegangen sein. Die Haubrok Corporate Events GmbH ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft. Nach fristgerechter Anmeldung einschließlich Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht in eigenem Namen an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe oben „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Institution besteht ein Formerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung.

Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen ein zu Bevollmächtigender eine besondere Form der Vollmacht, da er diese gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als eingescannte Datei z.B. im pdf-Format) übermittelt werden:

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 89 - 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarkteteiligungsag.de> zum Download zur Verfügung.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte. Das Formular steht auch auf der Internetadresse der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarkteteiligungsag.de> zum Download zur Verfügung. Der Nachweis der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens mit Ablauf des **30. August 2012** bei der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus haben an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre und Aktionärsvertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Anfragen, Anträge, Auskunftsverlangen

(Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum

**6. August 2012
(24:00 Uhr MESZ),**

zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG
Konrad-Adenauer-Ufer 101
50668 Köln,
Deutschland

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von drei Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarktbeteiligungsag.de> veröffentlicht.

Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an:

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 89 - 210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG wird die Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang auf der Internetadresse der Gesellschaft unter <http://www.abag-aktienmarktbeteiligungsag.de> veröffentlichen. Dabei werden alle bis spätestens

**16. August 2012
(24:00 Uhr MESZ)**

bei der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern muss gemäß § 127 Satz 2 AktG nicht begründet werden.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und nicht ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Auskunft besteht.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Nach § 13 Abs. 2 der Satzung kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

Sonstige Hinweise

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Tagesordnung und die folgenden Unterlagen sind im Internet unter <http://www.abag-aktienmarktbeteiligungsag.de> zugänglich und werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt:

- Festgestellter Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 und Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011;
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 (Bedingtes Kapital 2012);
- Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 (Erwerb eigener Aktien);
- Formular zur Vollmachtserteilung an eine dritte Person;
- Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft
- Formular zum Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht.

Die angeführten Unterlagen können ferner zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG, Konrad-Adenauer-Ufer 101, 50668 Köln, eingesehen werden.

Köln, im Juli 2012

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG

– Der Vorstand –
